

# Anzeiger

für

## Riesa, Strehla und deren Umgegend.

N<sup>o</sup> 9.

Freitag, den 2. März

1855.

### Regulativ,

die Beobachtung des Elbeisgangs und die Verbreitung der hierauf bezüglichen Nachrichten betreffend.

Um den Ausbruch des Elbeis und die in dessen Folge gewöhnlich eintretenden Hochfluthen genau beobachten und die hierauf bezüglichen Wahrnehmungen möglichst schnell zur Kenntniß der mit Ueberschwemmung bedrohten Ortschaften an beiden Elbufern bringen zu lassen, haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen dahin Veranlassung getroffen, daß durch Benutzung der Staats- und Eisenbahntelegraphen zwischen Bodenbach und Riesa, sowie durch Aufstellung von Wasserbaubeamten an geeigneten Orten und Errichtung einer, aus Polizeibeamten und Militärcommandos bestehenden Kette von Beobachtungs- und Benachrichtigungsposten längs des Elbstroms, gemeinschaftlich auf thunlichste Erreichung jenes Zweckes hingewirkt werde, und sind zu diesem Behufe folgende nähere Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 1.

Die Sammlung von Nachrichten über die auf den Eisgang und das Hochwasser bezüglichen Ergänzisse im Inlande sowohl, als in den beiden angrenzenden Elbuferstaaten, ist der Königl. Wasserbaudirection allhier übertragen.

§. 2.

Zu dem Ende werden derselben durch die Telegraphenstation Bodenbach die dort eingehenden Nachrichten aus Böhmen, ingleichen durch einen an der Preussischen Grenze aufzustellenden Wasserbaubeamten die dort gesammelten Beobachtungen, und zwar die letzteren mittelst nach Riesa abzuschickender Eilboten und von da aus mittelst der vom Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn gestatteten Benutzung des Betriebstelegraphen, mitgetheilt werden, auch auf dem letzteren Wege, sowie durch den Betriebstelegraphen der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn, diejenigen Beobachtungen zu kommen, welche von den im Inlande stationirten Wasserbaubeamten gemacht werden.

§. 3.

So bald die Wasserbaudirection aus diesen Nachrichten die Nothwendigkeit der Aufstellung von polizeilichen Beobachtungs- und Benachrichtigungsposten erkennt, wird sie sofort den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, der Königl. Kreisdirection zu Dresden, der hiesigen Polizeideputation und den Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meissen, beziehentlich durch die oberwähnten Betriebstelegraphen, das Nöthige anzeigen und mittheilen.

§. 4.

Die Amtshauptmannschaften und beziehentlich die hiesige Polizeideputation haben hierauf für schnelle Aufstellung einer polizeilichen Postenkette, innerhalb ihrer Bezirke, zu sorgen.

§. 5.

Die Hauptstationen dieser Postenkette sind Rrippen, Königstein, Pirna, Dresden, Niederau, Priestewitz und Riesa.

Für jede derselben bestehen aber, Behufs weiterer Verbreitung der dazu geeigneten Nachrichten, folgende Nebenstationen, nämlich für Rrippen die Nebenstationen: Schönau und Nießscharund;  
für Königstein die Nebenstationen: Oberrathen und Böpscha;  
für Pirna die Nebenstationen: Obervogelgesang, Niedervogelgesang, Seidenau, Zschieren, (eventuell Mägeln) und Laubegast;  
für Dresden die Nebenstationen: Radiz und Köpfschbroda;  
für Niederau die Nebenstationen: Sörnewitz, Vorbrücke bei Meissen und Jadel;  
für Priestewitz die Nebenstationen: Diesbar, Merschwitz und Münchritz,  
und für Riesa die Nebenstationen: Dypitzsch, Strehla und Görzig.

§. 6.

Mit Ausnahme von Dresden, Meissen und Riesa, wo Eisbrücken vorhanden, ist jeder an der Elbe gelegenen Haupt- oder Nebenstation unmittelbar gegenüber, auf dem andern Elbufer, ein Beobachtungsposten aufzustellen, welcher in Bezug auf die ihm correspondirende Station als Nebenstation für diese Uferseite gilt.

§. 7.

Zu Besetzung sämmtlicher in §. 5 und 6 gedachter Posten sind außerhalb Dresden zunächst Gendarmen und, soweit diese nicht ausreichen, von einem geeigneten Garnisonorte durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu requirirende Militärcommandos zu verwenden.

Die Amtshauptmannschaften haben auch die Punkte näher zu bestimmen, an welchen die Nebenstationen und Beobachtungsposten aufgestellt werden sollen.

Die Dresdner Station hingegen hat die hiesige Polizeideputation mit ihren Beamten zu besetzen und sie wegen Empfangnahme der eingehenden Nachrichten an die Wasserbaudirection zu verweisen.

§. 8.

Jeder Haupt- und Nebenstation, mit Einschluß der Dresdener, und jedem der §. 6 erwähnten Beobachtungsposten ist von der betreffenden Amtshauptmannschaft, beziehentlich durch die hiesige Polizeideputation, ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften zuzustellen, nach welchen die für das Publikum bestimmten Nachrichten befördert werden sollen.

Wegen zweckmäßiger Vertheilung der an den Grenzen der amtshauptmannschaftlichen Bezirke gelegenen Ortschaften haben die Amtshauptmannschaften sich zu vereinigen und ist hierbei weniger auf die Bezirkszugehörigkeit der einzelnen Orte, als auf deren Lage und Zugänglichkeit im Verhältnis zum betreffenden Stationsposten Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Polizeibehörden derjenigen Ortschaften, nach denen die §. 8 gedachten Meldungen zu erfolgen haben, sind durch



die Amtshauptmannschaften vom Eintritte der Postenkette mit thunlichster Beschleunigung zu benachrichtigen und haben dafür zu sorgen, daß in jeder theilhaftigen Ortschaft während der ganzen Beobachtungszeit bei Tag und bei Nacht wenigstens eine geeignete Person unausgesetzt in Bereitschaft stehe, um die eingehenden Meldungen zu empfangen und nöthigenfalls den Ort zu alarmiren.

Die für die Stationen und Beobachtungsposten nöthigen Boten sind in der, je nach dem Umfange des betreffenden Benachrichtigungsrayons erforderlichen Anzahl (vergl. §. 14) nach näherer Anordnung der Amtshauptmannschaft, von den dahin gewiesenen Gemeinden zu stellen und zu lohnen.

## §. 10.

Wenn nun die Wasserbaudirection aus den ihr zugehenden Nachrichten abnehmen kann, daß der Ausbruch des Elbeises innerhalb Landes bald erfolgen werde, wird sie dies nach den in §. 5 angegebenen Hauptstationen telegraphiren lassen, auch die Königl. Kreisdirection und die hiesige Polizeideputation davon benachrichtigen.

Die diesfällige Meldung an die Amtshauptmannschaften erfolgt von den betreffenden Hauptstationen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, sobald irgend wo innerhalb Landes, oder in den angrenzenden Districten der Nachbarländer, das Elbeis wirklich zum Ausbruche gekommen und in Gang gesetzt, eine Hochfluth oder Stauwasser, oder sonst ein darauf bezügliches, erhebliches Ereigniß eingetreten, oder endlich der Verlauf des Eisgangs und der Stromergießung soweit vorgeschritten ist, daß die Postenkette ganz oder theilweise wieder abgehen kann.

## §. 11.

Auf dem nämlichen Wege haben aber auch die Hauptstationen die von ihnen selbst wahrgenommenen oder in sichere Erfahrung gebrachten Ereignisse der vorgedachten Art, oder sonst bedenkliche Erscheinungen, der Wasserbaudirection anzuzeigen.

## §. 12.

An denjenigen Hauptstationen, wo außer den Polizeiofficianten auch Wasserbaubeamte aufgestellt sind, haben diese, wenn sie anwesend sind, die eingehenden telegraphischen Depeschen zu empfangen und beziehentlich weiter zu befördern, gleichzeitig aber auch solche dem daselbst stationirten Polizeiposten mitzutheilen.

In Abwesenheit des Wasserbaubeamten, oder wo überhaupt ein Wasserbaubeamter sich nicht befindet, liegt dem aufgestellten Polizeiofficianten die Empfangnahme und Weiterbeförderung der Depeschen ob. Zugleich haben sich deshalb sowohl die Wasserbaubeamten, als die Polizeiofficianten, an den Hauptstationen mit den Eisenbahntelegraphenstationen in fortwährender Verbindung zu erhalten.

## §. 13.

Gelangt eine Meldung vom Ausbruche des Eises, dem Eintritte des Eisgangs, der Bildung eines Eischutes oder der Entstehung plötzlicher Hochfluthen an eine Hauptstation, so hat diese sofort die ihr zugetheilten Nebenstationen und Beobachtungsposten, sowie die an sie unmittelbar gewiesenen Ortschaften, davon zu benachrichtigen. Das Nämliche haben sodann die Nebenstationen und Beobachtungsposten rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Ortschaften zu bewirken.

Ebenso hat jede Nebenstation die innerhalb ihres Bereichs eintretenden Ereignisse der obangegebenen Art, nächst sofortiger Mittheilung an die betreffenden Ortschaften, auch der nächsten Hauptstation zu melden, und diese sie weiter, beziehentlich nach Dresden zu telegraphiren.

## §. 14.

Sämmtliche vorgedachte Benachrichtigungen sind übrigens nur auf Grund officieller oder sonst zuverlässiger Mittheilungen, oder eigener Wahrnehmungen, keineswegs aber auf unverbürgte Privatnachrichten hin, und zwar, soweit thunlich, schriftlich, jedoch in möglichster Kürze und mit der, je nach Zeit und Dertlichkeit, schnellsten Gelegenheit, nöthigenfalls durch besondere Eilboten und möglichst gleichzeitig, nach allen zugewiesenen Punkten hin zu bewirken.

Wo die Nachricht auf das andere Elbufer zu geben und der Strom nicht mehr zu passiren ist, erfolgen die nöthigen Mittheilungen durch Schall- und Lichtsignale.

Die Schallsignale werden durch Böller oder Kleingewehr, die Lichtsignale aber am Tage durch Lärmstangen, bei Nacht durch gefüllte Raketen gegeben, und bedeutet

ein Schuß und eine Lärmstange oder eine mit Leuchtugeln gefüllte Rakete den an irgend einem Orte des Inlandes, oder auch an den der beiderseitigen Landesgrenze zunächst gelegenen Orten des Auslandes, erfolgten Ausbruch des Eises, zwei Schuß und zwei Lärmstangen oder zwei gefüllte Raketen den Fortgang des Eises und drei Schuß und drei Lärmstangen oder drei gefüllte Raketen ein durch Bildung eines Eischutes oder sonst plötzlich entstehendes Hochwasser.

Die nurgedachten Signale beschränken sich jedoch stets auf die betreffende Station und sind ohne besondere Benachrichtigung von keinem der übrigen ober- oder unterhalb aufgestellten Posten weiter zu geben.

## §. 15.

Die an den einzelnen Orten, — abgesehen von den zunächst den Wasserbaubeamten obliegenden und von ihnen zu besorgenden Vorkehrungen zur Sicherung der eigentlichen Strom-, Ufer- und Dammbauwerke, — zu Vermeidung drohender, oder Beseitigung bereits entstandener Wasserschäden zu treffenden polizeilichen Sicherungsanstalten bleiben übrigens den betreffenden Polizeibehörden und deren Localbeamten, unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften, überlassen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 16. Februar 1852.

Königliche Kreisdirection.  
Müller.

### Kirchennachrichten von Riesa.

Am Sonntage Reminiscere predigt in der Kirche zu Riesa:

Vormittags 8½ Uhr: Herr Pastor M. Richter über Luc. 9, 51—56.

Vorher ist 7½ Uhr Privatkommunion.

Getaufte vom 23. Februar bis 1. März:

Auguste Emilie, Karl August Heinig's, Schiffmanns in R., L. — Friedrich Moriz, Joh. Friedrich August Röder's, Handarb. in R., S. —

Beerdigte:

Gottfried Wilhelm, Gottfried Wilhelm Försters's, Zimmermanns u. Hausbes. in Beyda, S., 3 J. 3 M. 15 T. alt.

verf  
drigte  
Der  
sch  
nom  
zu m

A  
Herr  
sicher

Mü

jeder  
sicher

jahr  
den  
Sach

sch

D  
bew  
reich  
Huf  
lin  
imm  
gut  
A  
D  
R  
B



Die seit dem Jahre 1819 bestehende

## Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt

versichert Mobiliar aller Art, Waaren, Maschinen, Vorräthe zc. zu neuerdings sehr erniedrigten Prämienätzen ohne Nachzahlungsverbindlichkeit von der kürzesten Zeit an bis auf 7 Jahre. Der Unterzeichnete, welcher sich zur Uebernahme von Versicherungen hiermit bestens empfiehlt, erlaubt sich zugleich die Herren Deconomen auf die für alle Gegenstände der Landwirthschaft neu-aufgenommenen, höchst günstigen Bedingungen hierdurch ganz besonders aufmerksam zu machen und ist zur Ertheilung jeder näheren Auskunft mit Vergnügen bereit.

Die bezüglichen Prospekte und Antragformulare werden gratis verabreicht.

**C. F. Förster,**

Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

## Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction der obigen Gesellschaft hat die in **Riesa** erledigte Agentur dem Tuchhändler Herrn **F. W. Adler** in **Riesa** übertragen und bitte ich ergebenst, sich in allen betreffenden Versicherungs-Angelegenheiten an letzteren wenden zu wollen.

Dresden, den 20. Februar 1855.

**Carl Schubert,**  
Haupt-Agent.

Indem ich mich auf vorstehende Anzeige beziehe bringe ich den Geschäftsstand der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1853 im Nachstehenden zur Kenntniß.

Grundkapital . . . . .	3,000,000 Thlr. — Ngr.
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1853 (incl. der für spätere Jahre) . . . . .	1,290,755 . 14 .
Prämien-Reserven . . . . .	2,152,858 . 19 .

6,443,614 Thlr. 3 Ngr.

640,481,108 Thlr. — Ngr.

Die obige Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr auf bewegliche Gegenstände jeder Art und ersetzt Verlust durch Löschen, Ausräumen und Abhandenkommen beim Retten der versicherten Gegenstände.

Ihre Prämien sind fest und niedrig. Sie gewährt bei Vorauszahlung auf vier Jahr ein Freijahr, verlangt niemals eine Nachzahlung bei außergewöhnlichen Brandschäden und gewährt außerdem den Landwirthen auf Grund der mit sämtlichen landwirthschaftlichen Kreis-Vereinen des Königreichs Sachsen geschlossenen Verträge besondere Vortheile.

Jede Auskunft ertheilt der Unterzeichnete mit Vergnügen, nimmt Anträge entgegen und unterzieht sich auf Verlangen der Ausfüllung derselben.

Riesa, den 21. Februar 1855.

**F. W. Adler,**

Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

## Des Königl. Preuß. Kreis-Physikus Dr. Kochs Kräuter-Bonbons

bewähren sich — wie durch die zuverlässigsten Atteste festgestellt — vermöge ihrer reichhaltigen Bestandtheile der vorzüglichst geeigneten Kräuter- und Pflanzensäfte bei Husten, Heiserkeit, Rauhheit im Halse, Verschleimung zc., indem sie in allen diesen Fällen lindernd, reizstillend und besonders wohlthuend einwirken; sie erfreuen sich daher einer immer steigenden rühmlichen Anerkennung in den weitesten Kreisen und sind auf den gütlichen Antrag des Königl. Ober-Medizinal-Ausschusses neuerdings auch von dem Königl. Bayerischen Staats-Ministerium — privilegiert — worden.

Um Irrungen vorzubeugen, ist jedoch genau zu beachten, daß — Dr. Kochs krystallisirte Kräuter-Bonbons — nur in längliche, mit nebenstehendem Stempel versehene Original-Schachteln à 5 und 10 Ngr. verpackt sind und daß dieselben in Riesa bei **C. F. Seidemann** und in Strehla bei **S. G. Burkhardt** einzig und allein stets ächt verkauft werden.





## Theater in Riesa.

Freitag, den 2. März, auf allgemeines Verlangen zum zweiten Male: **Die Waise aus Lowood.** Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Acten, mit freier Benutzung des Romans v. Currer Bell, v. Charlotte Birch-Pfeiffer. (Manuscript.)

Sonntag, den 4. März, zum ersten Male: **Königin Margot und die Hugonotten.** Historisch-dramatisches Gemälde in 2 Abtheilungen und 5 Acten, nach Alexander Dumas, von Friedrich Adami.

Montag, den 5. März, zum ersten Male: **Der Ball zu Ellerbrunn, oder: So kurirt man Ehemänner!** Lustspiel in 3 Aufzügen von Carl Blum.

Um recht zahlreichen Besuch bittet ergebenst

Die Direction.

Die rühmlichst bekannten **ächten Rhein. Brust-Caramellen** nach der Composition des Königl. Preuss. Professors Dr. Albers zu Bonn, haben sich durch ihre vorzüglich lindernde und besänftigende Wirkung bei allen Consumenten gewöhnlichen Ruf und Empfehlung erworben, und Jedermann wird schon nach einem kleinen Versuche diesem günstigen Urtheile gern beistimmen; und so wie diese Brustzeltchen bei Allen, die sie kennen, zum unentbehrlichen Hausmittel werden, bieten sie zugleich für den Gesunden einen angenehmen Genuß.

Die Popularität dieses Mittels hat denn auch eine Menge Nachahmungen hervorgerufen, weshalb genau zu beachten ist, daß die **ächten Rheinischen Brust-Caramellen** nach wie vor nur in versiegelte rosarothte Düten auf deren Vorderseite sich die bildliche Darstellung „**Vater Rhein und die Mosel**“ befindet — verpackt und in Riesa einzig und allein **ächt** vorrätzig sind bei **C. F. Waldau**.

### Lehrlings - Besuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, die Tischlerprofession zu erlernen, findet unter annehmbaren Bedingungen zu Ostern ein Unterkommen bei

**C. S. Jacobi,**  
Tischlermeister in Riesa.

Da die Mitglieder der hiesigen Schauspieler-Gesellschaft ihre Gage aller acht Tage pünktlich erhalten, so hastet die Direction für keine Schulden derselben.

Sonntag, den 4. März,

### Karpfenschmauß,

in Leckwitz,

wozu ergebenst einladet

**J. G. Schulze**

Das Weichbacken haben nächsten Sonntag **Mstr. Kummel, Mstr. Jenzsch und Mstr. Domusch.**

Redaction, Druck und Verlag von **C. F. Grellmann** in Riesa.

Gefunden wurde am vergangenen Sonntage auf der Straße ein Schlüssel. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertionsgebühren in der Expedition d. Bl. zurückerhalten.

Die geehrten Mitglieder des Boules, werden ersucht, Behufs einer Besprechung, resp. Rechnungsablegung sich **Sonnabend, Abends 7 Uhr**, in der Wohnung des Herrn **Hafenmeister Förster** zahlreich einzufinden.

### Einladung.

Zum

### Tanzvergnügen,

künftigen Sonntag, den 4. März, ladet ergebenst ein  
Stadt Leipzig an den Bahnhöfen.

**Schneider.**

### Ergebenste Einladung.

Sonntag, den 4. März, **Culmbacher Lagerbier, frischer Hamburger Caviar und geräucherter Aal** im

„**Kronprinz.**“

Mit Dank und Freude blickt wohl ein jeder von uns auf den 20. Februar zurück, wo an dem Tage, durch die hiesigen Herren Deconomen ein Tag bereitet wurde, welcher die edlen und wohlwollenden Gesinnungen derselben gegen uns offen darlegt. Durch die von Ihnen zuvorkommende Bereitwilligkeit, war es uns Häuslern möglich an dem veranstalteten Vergnügen Theil zu nehmen. Dieses freundschaftliche Entgegenkommen hatte zur Folge, daß das von Ihnen angestrebte Ziel, Eintracht belebe uns alle, sich in fröhlichem Sinne fund gab. So nehmen Sie geehrteste Herren Deconomen diesen schuldigen Dank als einen Beweis der größten Hochachtung und Ergebenheit.

Roritz, den 26. Februar 1855.

Von den am 20. d. M. theilnehmenden  
Häuslern der Schlittenparthie.

S.

M  
so  
gem  
Luz  
Ubr  
sch  
Frie  
gem  
wir  
Fol  
gab  
spre  
mā  
litif  
gen  
mer  
dies  
den  
zeln  
dem  
gen  
wad  
uns  
lenk  
erf  
lion  
in  
voll  
gan  
der  
har  
Auf  
unt  
viel  
gelo  
ver  
san  
im  
sten  
fried  
dern  
in  
brac